

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Hinweise

§§ 31, 31a, 31b SGB II

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 22.04.2014

- [Rz. 31.13](#) Klarstellung, dass für den Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein Maßnahmeabbruch aufgrund des maßnahmewidrigen Verhaltens vorliegen muss
- [Rz. 31.28](#), [31.30](#) geänderte Rechtsauffassung: Es bedarf einer Aufhebungsentscheidung für den bestehenden Bewilligungszeitraum
- [Rz. 31.48](#) Als Orientierungswert für die Höhe von ergänzenden Sachleistungen kann für alle Leistungsberechtigten der halbe Regelbedarf für Alleinstehende zugrunde gelegt werden
- [Rz. 31.50](#) Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung; bei Wegfall des Krankenversicherungsschutzes aufgrund einer Vollsanktion greift der Schutz der Nachrangversicherung
- [Rz. 31.53](#) Klarstellung aufgrund BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 67/12 R; die Sachleistungspflicht besteht gegenüber der sanktionierten Person auch dann, wenn ein minderjähriges Geschwisterteil im Haushalt lebt
- [Rz. 31.63](#) Neuaufnahme eines Verweises auf die FH zu § 43 bei einer Aufrechnung während zeitgleicher Sanktion
- Anpassung an die ab dem 01.01.2014 geltenden Werte (FH und Anlagen)

Fassung vom: 20.03.2013

- Rz. 31.7 neu belegt: Ausführungen zur Weigerung, eine Ausbildung aufzunehmen; bisheriger Absatz ersatzlos gestrichen, nicht mehr erforderlich
- Rz 31.17 Berücksichtigung des Grundprinzips „Fördern und Fordern“
- Kap. 4.5: Höhe der ergänzenden Sachleistungen an die Regelbedarfserhöhung zum 01.01.2013 angepasst
- Rz 31.50 neu belegt: Sozialversicherungspflicht und Änderung der Randzeichen der folgenden Abschnitte
- Rz. 31.52 Ergänzung zur Entscheidung über die Gewährung ergänzender Sachleistungen; die Sicherung der Unterkunft soll grundsätzlich Vorrang haben
- Anlagen 1 - 4: Anpassung an die ab dem 01.01.2013 geltenden Werte

Fassung vom: 20.06.2012

- Gesetzestext zu § 31 an die Änderung durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt angepasst
- Kapitel 1: Allgemeine Regelungen zu sanktionsbewehrtem Verhalten und dem Erfordernis von Anhörung und Dokumentation eingefügt
- Kapitel 3.3/3.4: Anpassung der Rechtsgrundlagen an das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Sperrzeiten und Erlöschen beim Arbeitslosengeld)
- Rz. 31.40: Ergänzende Ausführungen zur Minderung der Leistungen bei einer ersten Pflichtverletzung von Personen unter 25 Jahren.

Fassung vom: 20.02.2012

- Gesetzestext zu § 77 Abs. 12 gestrichen; Übergangsregelung ausgelaufen
- Vorbemerkungen gestrichen; Übergangsregelung in § 77 Abs. 12 ausgelaufen
- Rz. 31.28 und 31.30 klarstellend ergänzt: Bewilligungs-/Änderungsbescheide sind im Sanktionsfall nicht aufzuheben
- Rz. 31.46 klarstellend ergänzt: Für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten immer die Rechtsfolgen nach § 31a Abs. 1
- Kap. 4.5: Höhe der ergänzenden Sachleistungen an die Regelbedarfserhöhung zum 01.01.2012 angepasst; klarstellende Ergänzungen zur Erbringung ergänzender Sachleistungen bei Haushalten mit minderjährigen Kindern
- Kap. 5 erweitert; § 31a Abs. 3 Satz 3 sollte bei Mehr-Personen-BG i. V. m. § 22 Abs. 7 angewendet werden
- Anlagen 1 - 4: Anpassung an die ab dem 01.01.2012 geltenden Werte

Gesetzestext

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige

Fachliche Hinweise SGB II

Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 31b SGB II **Beginn und Dauer der Minderung**

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1.....	1
2.1	Verstoß gegen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten/fehlende Eigenbemühungen.....	1
2.2	Ablehnung zumutbare Arbeit/Ausbildung/Arbeitsgelegenheit/geförderte Arbeit	2
2.3	Nichtantritt/Abbruch/Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme	3
2.4	Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen	3
2.5	Beurteilung eines wichtigen Grundes	4
3.	Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2.....	5
3.1	Verminderung von Einkommen und Vermögen.....	5
3.2	Unwirtschaftliches Verhalten	6
3.3	Sanktion bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III.....	6
3.4	Sperrzeitfiktion	7
4.	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a).....	7
4.1	Höhe der Minderung	7
4.2	Wiederholte Pflichtverletzung	10
4.3	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren	11
4.4	Absenkung und Wegfall von Sozialgeld.....	13
4.5	Ergänzende Sachleistungen, geldwerte Leistungen, Kranken- und Pflegeversicherungsschutz.....	13
5.	Direktüberweisung an Vermieter.....	16
6.	Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)	17
	Anlage 1: Beispiele für den Eintritt von Sanktionen	1
	Anlage 2: Übersicht über die Höhe der Sanktionsbeträge	1
	Anlage 3: Berechnung zur Höhe der ergänzenden Sachleistungen	1



1. Allgemeines

(1) Dem in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns entsprechend sollen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Sie haben sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung ihrer Erwerbslosigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die ihre Eingliederung unterstützen.

**Intention
(31.1)**

(2) Kommen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ihren insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistungen zur Folge. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z. B. Ablehnung zumutbarer Arbeit oder Ablehnung oder Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung.

(3) Ab dem ersten Tag, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beansprucht werden (Beginn des Bedarfszeitraums) ist ein Verletzen von Pflichten und Obliegenheiten i. S. der §§ 31 und 32 sanktionsbewehrt, grundsätzlich auch dann, wenn noch nicht über den Leistungsanspruch entschieden ist bzw. der leistungsberechtigten Person ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt. Dies gilt nicht, wenn eine Eingliederungsvereinbarung unter Vorbehalt abgeschlossen wurde (siehe auch FH zu § 15, Rz. 15.12).

(4) Der leistungsberechtigten Person ist im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts zum Vorwurf der Pflichtverletzung und evtl. vorliegenden wichtigen Gründen für ihr Verhalten Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern (§ 24 SGB X). Die Anhörung sollte schriftlich erfolgen, soweit sie mündlich erfolgt, ist sie zu dokumentieren. Die Sanktionsentscheidung ist in den Leistungsunterlagen ausführlich zu dokumentieren.

(5) Beispiele zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Sanktionen befinden sich in der [Anlage 1](#).

**Beispiele
(31.2)**

2. Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1

2.1 Verstoß gegen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten/fehlende Eigenbemühungen

(1) Mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (EinV) nach § 15 wird das Sozialrechtsverhältnis zwischen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und dem zuständigen Jobcenter konkretisiert. Die EinV enthält verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern der erwerbsfähigen Person, insbesondere zu den abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und den Mindestanforderungen an die eigenen Bemühungen um berufliche Eingliederung nach Art und Umfang (zu den Voraussetzungen vgl. Fachliche Hinweise zu § 15). Soweit die erwerbsfähige leistungsbe-

**Eingliederungsver-
einbarung
(31.3)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

rechtigte Person diese Auflagen nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllt, liegt ein Tatbestand des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vor.

(2) Bei Weigerung der leistungsberechtigten Person, eine EinV abzuschließen, liegt kein Sanktionstatbestand vor. Bei Nichtzustandekommen einer EinV sind die zu bestimmenden Rechte und Pflichten in einem Verwaltungsakt (VA) nach § 15 Abs. 1 Satz 6 verbindlich zu regeln.

(3) Von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auch Verstöße gegen Regelungen erfasst, die nach § 15 Abs. 1 Satz 6 durch VA bekannt gegeben wurden.

2.2 Ablehnung zumutbare Arbeit/Ausbildung/-Arbeitsgelegenheit/geförderte Arbeit

(1) In Anbetracht der Verpflichtung, ihre Hilfebedürftigkeit zu minimieren, unterliegen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit deutlich schärferen Anforderungen als bei dem Versicherungssystem des SGB III (vgl. Fachliche Hinweise zu § 10).

(2) Hinsichtlich der Weigerung, eine Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen, ist das Grundrecht der freien Berufswahl zu beachten. Eine Pflichtverletzung kann nur vorliegen, wenn die angebotene Ausbildungsstelle den Berufswünschen des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen entsprochen hat. Sofern nichts darauf hindeutet, dass eine generelle Weigerungshaltung besteht, sind die Angaben zum wichtigen Grund großzügig zu beurteilen.

(3) Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte weigern, eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen.

(4) Die Weigerung zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, einer geförderten Arbeit oder einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit ohne wichtigen Grund stellt eine Pflichtverletzung dar, unabhängig davon, ob das Angebot in einer EinV, einem die EinV ersetzenden VA nach § 15 Abs. 1 Satz 6 oder als Direktangebot unterbreitet wurde.

(5) Ein Tatbestand nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (z. B. Weigerung, zumutbare Arbeit oder AGH aufzunehmen) liegt auch vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch ihr - negatives - Verhalten eine Einstellung vereiteln.

Keine Sanktion bei Weigerung, eine EinV abzuschließen (31.4)

Verstöße gegen in VA nach § 15 festgelegte Pflichten (31.5)

Zumutbare Erwerbstätigkeit (31.6)

Ausbildung (31.7)

Geförderte Arbeiten (31.8)

Verstöße gegen Angebote außerhalb von EinV oder VA nach § 15 (31.9)

Vereitelung (31.10)



2.3 Nichtantritt/Abbruch/Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme

(1) Nach § 10 Abs. 3 gelten die Regelungen zur Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit entsprechend für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (vgl. Rz. 31.6 und FH zu § 10).

**Zumutbare Maßnahme
(31.11)**

(2) Auch der Nichtantritt einer zumutbaren Maßnahme stellt eine Pflichtverletzung dar. Auch hierbei ist es unerheblich, ob das Maßnahmeangebot in einer EinV, einem die EinV ersetzenden VA nach § 15 Abs. 1 Satz 6 oder direkt unterbreitet wurde (vgl. Rz. 31.9).

**Nichtantritt Maßnahme
(31.12)**

(3) Ein maßnahmewidriges Verhalten - welches zum Maßnahmeabbruch führt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) - liegt vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigen bzw. den eigenen Maßnahmeerfolg derart gefährden, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht werden kann oder ihr Verbleib in der Maßnahme dem Maßnahmeträger nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei einem wiederholt unentschuldigtem Fehlen oder einer häufigen Missachtung der Unterrichts- bzw. Betriebsordnung (ggf. mit vorheriger, erforderlicher Abmahnung durch den Maßnahmeträger). Das Vorliegen eines solchen Verhaltens ist durch den Maßnahmeträger zu bescheinigen und zur Akte zu nehmen (vgl. § 61).

**Maßnahmewidriges Verhalten
(31.13)**

2.4 Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen

(1) Eine Sanktion nach § 31 Abs. 1 kann nur eintreten, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorher über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder die Rechtsfolgen kannte. Die leistungsberechtigte Person muss konkret, verständlich, richtig und vollständig über die Rechtsfolgen belehrt worden sein. Die alleinige Aushändigung eines Merkblattes reicht nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 18.02.2010 - B 14 AS 53/08 R = BSGE 105, 297 ff.; ferner BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 30/09 R = SozR 4-4200). In der Rechtsfolgenbelehrung ist demnach auch auf die verschärften Folgen wiederholter Pflichtverletzungen hinzuweisen. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Ist diese Voraussetzung bei Tatbeständen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Fortführung zumutbarer Arbeit) nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 159 SGB III ohne vorherige Rechtsfolgenbelehrung zum Eintritt einer Sperrzeit führen würde, und damit eine Sanktionierung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 (Sperrzeitfiktion) erfolgen kann (vgl. Kapitel 3.4).

**Rechtsfolgenbelehrung
(31.14)**

(2) Grundsätzlich sollte die Rechtsfolgenbelehrung **schriftlich** erfolgen. Eine Sanktion wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 kann auch eintreten, wenn die leistungsberechtigte Person die Rechtsfolgen ihres Verhaltens kannte. Davon kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn zeitnah zu der aktuellen Pflichtverletzung wegen einer gleichartigen Pflichtverletzung bereits einmal eine Sanktion eingetreten ist. Die Kenntnis von den Rechtsfolgen kann

**Kenntnis über die Rechtsfolgen
(31.15)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

sich auch aus anderen Umständen ergeben. Es reicht dabei nicht aus, zu behaupten, dass die betroffene Person die Rechtsfolgen ihres Verhaltens kannte. Es müssen vielmehr konkrete Anhaltspunkte für die Kenntnis vorliegen, die aktenkundig zu machen sind.

(3) Eine verschärfte Sanktion wegen einer wiederholten Pflichtverletzung setzt die Bekanntgabe der vorangegangenen Sanktionsentscheidung durch Bescheid voraus (vgl. Kapitel 4.2 Abs. 2). Der vorangegangene Sanktionsbescheid muss auf die verschärften Folgen wiederholter Pflichtverletzungen hinweisen.

Rechtsfolgenbelehrung – wiederholte Pflichtverletzung (31.16)

Beispiele:

Am 13.04.2012 Pflichtverletzung aus EinV; mündliche Belehrung über verschärfte Rechtsfolgen am gleichen Tag, Sanktionsbescheid ergeht am 10.05.2012. Maßnahmeablehnung am 25.04.2012.

Es liegt keine wiederholte Pflichtverletzung vor, da für die vorangegangene Pflichtverletzung noch kein Bescheid erlassen wurde.

2.5 Beurteilung eines wichtigen Grundes

(1) Wichtig sind alle Gründe, die für die leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung des individuellen Grundes der leistungsberechtigten Person im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an ihn und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Ein wichtiger Grund kann im Regelfall nur anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person erfolglos einen zumutbaren Versuch unternommen hat, den Grund zu beseitigen, zu vermeiden oder ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre.

Wichtiger Grund (31.17)

Vor dem Hintergrund des Grundprinzips des Forderns, das in § 2 verankert ist, ist neben den strengen Zumutbarkeitsregelungen (vgl. Kapitel 2.2. Abs. 1) auch bei der Prüfung des wichtigen Grundes ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anerkennung eines objektiv wichtigen Grundes setzt eine der leistungsberechtigten Person nicht zumutbare Konsequenz bei Einhaltung der auferlegten Pflicht voraus.

Irrt sich die leistungsberechtigte Person bei der Beurteilung des wichtigen Grundes, verhindert dies nicht den Eintritt einer Sanktion.

(2) Grundsätzlich hat das Jobcenter im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes alle Umstände, die für den Eintritt einer Minderung maßgeblich sind, von Amts wegen zu ermitteln (vgl. § 20 Abs. 1 SGB X). Die Regelung des § 31 Abs. 1 Satz 2 trifft jedoch eine Aussage dazu, zu wessen Lasten es geht, wenn einzelne Tatsachen nicht nachgewiesen werden können. Kann bei einer Pflichtverletzung das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen werden, geht dies zu Lasten der leistungsberechtigten Person. Dabei trifft die Leistungsberechtigten die Verpflichtung, insbesondere Umstände, die sich aus ihrer Sphäre oder aus ihrem Verantwort-

Verteilung der Beweislast (31.18)



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

tungsbereich ergeben (z. B. behauptete Glaubens- und Gewissensgründe oder religiös-weltanschauliche Bindungen), darzulegen und nachzuweisen. Die Vorschrift geht davon aus, dass es berechtigt ist, den Leistungsberechtigten insoweit eine Nachweispflicht aufzuerlegen, als sie sich auf Tatbestände aus ihrem persönlichen Bereich berufen, die die Leistungsberechtigten leichter nachweisen können als das Jobcenter. Gleiches gilt, wenn die Leistungsberechtigten nachträglich Gründe geltend machen, für deren Aufklärung seitens des Jobcenters mangels entsprechender zeitnaher Angaben zunächst kein Anlass bestand.

(3) Im Falle des Aufenthalts in einem Frauenhaus kann im Einzelfall ein wichtiger Grund für das Verhalten vorliegen. Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere die seelische Verfassung zu berücksichtigen. Des Weiteren darf die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus - insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann - durch das Tätigwerden des zuständigen Jobcenters nicht gefährdet werden.

**Aufenthalt im Frauenhaus
(31.19)**

3. Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2

3.1 Verminderung von Einkommen und Vermögen

(1) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 liegt vor, wenn leistungsberechtigte Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindern und mit ihrem Verhalten zugleich die Absicht verfolgt haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistungen herbeizuführen. Es kommt nur eine direkte Handlung, keine indirekte Minderung (etwa durch Unterlassung beruflicher Umschulungsmaßnahmen) in Betracht. Dem Vorgehen der leistungsberechtigten Person muss zudem (unmittelbarer) Vorsatz (Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung) zugrunde gelegen haben; grobe Fahrlässigkeit i. S. des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 des SGB X reicht dagegen nicht aus.

**Verminderung von Einkommen und Vermögen
(31.20)**

(2) Gibt eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (z. B. eine Person, die Arbeitslosengeld bezieht) eine bestehende, weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auf, weil dieser Hinzuverdienst unter den Anrechnungsbedingungen des § 11b nicht mehr lohnend erscheint, liegt ein Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 vor, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten nachweist. Die Kündigung der geringfügigen Beschäftigung erfolgt in diesem Falle mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Alg II herbeizuführen.

**Absichtliche Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung
(31.21)**

(3) Im Falle des Eintritts einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 ist zu prüfen, ob ein Ersatzanspruch nach § 34 besteht. Näheres regeln die Fachlichen Hinweise zu § 34.

**Ersatzanspruch gemäß § 34 SGB II
(31.22)**



3.2 Unwirtschaftliches Verhalten

(1) Unwirtschaftliches Verhalten im Sinne der unter § 31 Abs. 2 Nr. 2 genannten Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn eine leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung der ihr durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen ihrer Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst. Die leistungsberechtigte Person ist vorher in jedem Einzelfall über die ggf. eintretenden Rechtsfolgen zu belehren. In diesem Zusammenhang ist ihr deutlich aufzuzeigen, dass und wie sie ihr unwirtschaftliches Verhalten unterlassen soll.

**Unwirtschaftliches
Verhalten
(31.23)**

3.3 Sanktion bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III

(1) Die Anwendung des § 31 Abs. 2 Nr. 3 setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit, als der für die Arbeitslosenversicherung zuständige Träger, bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person mit Anspruch auf Arbeitslosengeld einen Bescheid nach § 159 oder § 161 SGB III erlassen hat. Auf die Dauer der festgestellten Sperrzeit kommt es hierbei nicht an. Das für die Gewährung des Arbeitslosengeld II (Alg II) zuständige Jobcenter ist an diese Feststellung gebunden, da der nach § 37 SGB X wirksam gewordene VA Tatbestandswirkung entfaltet, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird.

**Festgestellte Sperr-
zeit
(31.24)**

(2) Liegt ein Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 vor, ist stets zu prüfen, ob und inwieweit ein Ersatzanspruch nach § 34 in Betracht kommt (siehe auch FH zu § 34).

(3) Bei durch die Agentur für Arbeit festgestellten Sperrzeiten nach § 159 Abs. 1 Nr. 7 SGB III (verspätete Arbeitsuchendmeldung) ist keine Minderung nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 vorzunehmen.

**Sperrzeiten bei ver-
späteter Arbeit-
suchendmeldung
(31.25)**

Eine Sanktion wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung würde nur die Aufstocker betreffen, da eine Person, die bedarfsdeckendes Arbeitslosengeld bezieht, wegen einer einwöchigen Sperrzeit kaum ergänzendes Alg II beanspruchen dürfte. Selbst wenn wegen des einwöchigen Ruhens des Arbeitslosengeldes Alg II beantragt wird, geht die Sanktion nach Ablauf der Sperrzeit ins Leere und hätte keine Auswirkungen mehr. Bei Aufstockern hingegen käme es zu einer 3-monatigen Minderung des ergänzenden Alg II. Eine Sanktion würde daher gegenüber den "Nichtaufstockern" eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung darstellen.

(4) Aufstocker werden hinsichtlich der Integrationsbemühungen grundsätzlich durch das Jobcenter betreut. Eine Einladung der Agentur für Arbeit ist daher eher unwahrscheinlich, so dass es wohl nur in wenigen Einzelfällen zu Sperrzeiten wegen Meldeversäumnissen kommt. Sanktionen wegen festgestellter Sperrzeiten der Agentur führen zu Minderungen von 30 % (erste Stufe) des maßge-

**Sperrzeiten bei Mel-
deversäumnissen
(31.26)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

benden Regelbedarfs nach § 20 für einen Zeitraum von drei Monaten. Dies wäre unverhältnismäßig gegenüber einer einwöchigen Sperrzeit bzw. mit Blick auf die Regelungen hinsichtlich Meldeversäumnissen nach § 32 (Minderung von 10 %). Sperrzeiten wegen Meldeversäumnissen nach § 159 Abs. 1 Nr. 6 SGB III führen daher ebenfalls nicht zu einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 3.

3.4 Sperrzeitfiktion

(1) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 liegt vor, wenn eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen würde. Im Gegensatz zur Regelung der Nr. 3 hat das zuständige Jobcenter selbst zu entscheiden, ob und inwieweit die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale gegeben sind.

(2) Von der Vorschrift des § 31 Abs. 2 Nr. 4 werden grundsätzlich nur Sachverhalte erfasst, bei denen ein Sperrzeittatbestand im Sinne des § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe) gegeben ist, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (z. B. wegen Nichterfüllung der Anwartschaftszeit) aber nicht vorliegen.

Bei der Minderung des Leistungsanspruchs wegen Arbeitsaufgabe ist es unerheblich, ob die Beschäftigung vor oder während des Alg II-Bezuges aufgenommen worden ist. Maßgeblich ist lediglich, dass es sich bei dem beendeten Beschäftigungsverhältnis um eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 24 SGB III) handelte. So kann auch bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die neben ihrem Arbeitsentgelt ergänzend Alg II bezieht, eine Sanktion eintreten, wenn sie ihre versicherungspflichtige Beschäftigung aufgibt (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 20/09 R = BSGE 105, 194 ff.). Zum Eintritt einer Sanktion bei Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung wird auf Randziffer 31.21 verwiesen.

4. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a)

4.1 Höhe der Minderung

(1) Nach § 31a Abs. 1 mindert sich das Alg II in einer ersten Stufe um 30 % des für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden (ungeminderten) Regelbedarfs, wenn eine der in § 31 genannten Pflichtverletzungen vorliegt. Trotz der gesetzlichen Formulierung ("mindert sich" = Rechtsfolge tritt kraft Gesetz ein), bedarf es eines klarstellenden VA (Rechtsschutzbedürfnis des Kunden), der die Pflichtverletzung feststellt und die Aufhebung in Höhe des Minderungsbetrages nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X für den letzten maßgeblichen, vorangegangenen Bewilligungs- oder Änderungsbescheid der betroffenen Monate bzw. des betroffenen Monats regelt. Zur Erläuterung kann dem Sanktionsbescheid ein

**Tatbestände nach
§§ 159, 161 SGB III
(31.27)**

**Erste Stufe
(31.28)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Berechnungsbogen beigefügt werden, so dass es keines ergänzenden Änderungsbescheides neben dem Sanktionsbescheid bedarf.

Soweit jedoch der Bewilligungszeitraum kürzer als der eingetretene Minderungszeitraum ist, so ist die Aufhebungsentscheidung im Sanktionsbescheid auf das Ende des Bewilligungszeitraums zu begrenzen. Bei einer erneuten Bewilligung (nach Weiterbewilligungsantrag), die innerhalb des Minderungszeitraums fällt, ist im Bewilligungsbescheid das geminderte Arbeitslosengeld II für den maßgeblichen Monat auszuweisen. Im Bewilligungsbescheid ist als Begründung ein Verweis auf den Sanktionsbescheid aufzunehmen.

Im Rahmen der Sachbearbeitung sollte darauf geachtet werden, dass der Sanktionsbescheid erst im folgenden Monat ergeht, wenn die Leistungen für den folgenden Monat bereits zur Zahlung angewiesen sind, weil sich sonst im Folgemonat Überzahlungen ergeben können.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach §§ 24, 27 und zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 zählen nicht zum Alg II und können daher nicht gemindert werden.

**Teilhabeleistungen
(31.29)**

(3) Weitere Pflichtverletzungen nach § 31 ziehen folgende Minderungen nach sich:

**Wiederholte Pflichtverletzungen
(31.30)**

- Erste wiederholte Pflichtverletzung: Minderung des Alg II um 60 % des maßgebenden Regelbedarfs.
- Jede weitere wiederholte Pflichtverletzung: Vollständiger Wegfall des Alg II (einschließlich evtl. Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung).

Auch für die wiederholten Pflichtverletzungen gilt, dass ein vorangegangener Bewilligungs-/Änderungsbescheid wegen des Eintritts einer Sanktion aufzuheben ist.

(4) Grundlage für die Ermittlung des Minderungsbetrages ist der am Tag der Feststellung der Pflichtverletzung maßgebende (ungeminderte) Regelbedarf nach § 20. Bezieht die leistungsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt kein Alg II, so ist auf den Regelbedarf zu Beginn des Minderungszeitraumes abzustellen. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der sanktionierten leistungsberechtigten Person während des Minderungszeitraumes (z. B. Wechsel der BG) haben keine Auswirkungen auf die Höhe des einmal festgesetzten Minderungsbetrages. Dies gilt nur dann nicht, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Sanktionsbescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

**Maßgebender Regelbedarf
(31.31)**

Führt eine Sanktion zur Beschränkung auf die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, kann sich bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse auch die Höhe des Minderungsbetrages ändern.



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Beispiel:

Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, 23 Jahre alt und mit Partnerin in BG lebend: nach Pflichtverletzung Beschränkung des Anspruchs auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung, d. h. der Regelbedarf in Höhe von 353,00 EUR entfällt.

Nach Auszug der Partnerin grundsätzlich Anspruch auf Regelbedarf für Alleinstehende (= 391,00 EUR), der wegen Beschränkung auf die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Dauer des Minderungszeitraumes entfällt.

(5) Die Überlappung von Minderungszeiträumen wegen erster und erster wiederholter Pflichtverletzung führt nicht zu einer Minderung, die über das für die erste wiederholte Pflichtverletzung vorgesehene Maß von 60 % hinausgeht.

**Überlappung von
Minderungszeiträu-
men
(31.32)**

Beispiel:

Pflichtverletzung am 05.04.2012; Sanktionsbescheid vom 10.04.2012;
Minderungszeitraum vom 01.05. bis 31.07.2012

Wiederholte Pflichtverletzung am 20.06.2012, Bescheid vom
25.06.2012;
Minderungszeitraum vom 01.07. bis 30.09.2012

Für den Monat Juli 2012 (Überlappungsmonat) beträgt die Minderung nur 60 % des maßgebenden Regelbedarfs (nicht 60 % plus 30 %).

(6) Bei kumulativer Verletzung von Pflichten nach § 31 und § 32 laufen die Minderungen parallel ab, d. h. die Minderungsbeträge werden in Überschneidungsmonaten addiert.

**Kumulative Pflicht-
verletzung
(31.33)**

Beispiel:

Sanktionen von 30 % (wegen Ablehnung Arbeitsangebot) und 10 % (wegen Meldeversäumnisses) des Regelbedarfs von 391,00 EUR ergeben folgende Minderungen: 117,30 EUR + 39,10 EUR = 156,40 EUR.

(7) Ab der dritten Pflichtverletzung (= zweite wiederholte) kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Sanktion auf eine Minderung um 60 % des Regelbedarfs begrenzt werden (§ 31a Abs. 1 Satz 6). Voraussetzung ist allerdings, dass sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nachträglich bereit erklärt, ihren Pflichten nachzukommen. Der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem die Abmilderung erfolgen kann, ist der Zeitpunkt der Erklärung der oder des Betroffenen, d. h. soweit eine Sanktion bereits laufend zu einer Minderung führt, kann eine Milderung nur für den Rest des Minderungszeitraumes erfolgen.

**Milderung im Einzel-
fall - Ermessen
(31.34)**

Beispiel:

Vollständiger Wegfall des Alg II wegen weiterer wiederholter Pflichtverletzung vom 01.06.2012 bis 31.08.2012 (Sanktionsbescheid vom 20.05.2012). Am 13.07.2012 erklärt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen Pflichten nachzukommen.

Eine Milderung der Sanktion auf 60 % des maßgeblichen Regelbedarfs ist ab dem 13.07.2012 möglich.

Die leistungsberechtigte Person muss glaubhaft darlegen, dass sie gewillt ist, künftig ihre Obliegenheiten zu erfüllen, wie z. B.



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

- einzelnen Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nachzukommen,
- auf Vermittlungsvorschläge unverzüglich zu reagieren und sich auf die angebotene Stelle zu bewerben bzw. Kontakt mit Arbeitgebern aufzunehmen,
- jede zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen bzw. die angebotene anzutreten, sofern dies noch möglich ist.

4.2 Wiederholte Pflichtverletzung

(1) Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor, wenn innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes eine der in § 31 aufgeführten Pflichten erneut verletzt wird.

**Gleichartigkeit
(31.35)**

(2) Voraussetzung für die Feststellung einer wiederholten Pflichtverletzung ist, dass bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde, also die Bekanntgabe einer vorangegangenen Sanktionsentscheidung durch Bescheid erfolgt ist.

**Vorangegangener
Sanktionsbescheid
(31.36)**

Beispiele:

Der eLb gibt seine Beschäftigung ohne wichtigen Grund auf. Sein Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt damit (AA hat Erlöschen mit Bescheid festgestellt) und es tritt eine Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 ein. Drei Tage nach Zugang des Bescheides über die Sanktion (mit Rechtsfolgenbelehrung) lehnt er eine zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund ab.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor.

**Beispiele für wiederholte
Pflichtverletzung
(31.37)**

Der eLb lehnt ein zumutbares Arbeitsangebot ab und wird deshalb nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sanktioniert. Nach Zugang des Bescheides versäumt er trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund einen Meldetermin

Es liegt keine wiederholte Pflichtverletzung vor.

(3) Grundsätzlich ist jede weitere Pflichtverletzung, die sich nach Zugang des Sanktionsbescheides ereignet, eine wiederholte Pflichtverletzung mit Zählwirkung. Mit § 31a Abs. 1 Satz 5 wird lediglich das Ende der Zählwirkung festgelegt, d. h. der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes ist nur maßgeblich, um das Ende der Zählwirkung festzustellen. Alle Ereignisse, die nach Zugang des Sanktionsbescheides und vor dem Ende der Zählwirkung liegen, sind daher verschärft zu sanktionieren. Die Zählwirkung selbst umfasst häufig einen Zeitraum, der länger als ein Jahr ist.

**Jahresfrist/ Zählwirkung
(31.38)**

Beispiele:

1. Pflichtverletzung nach § 31 am 13.04.2011; Zugang des Bescheides am 21.04.2011

Beginn des Minderungszeitraumes: 01.05.2011; Ende der Zählwirkung: 30.04.2012; Zeitrahmen: 22.04.2011 - 30.04.2012

2. Pflichtverletzung nach § 31 am 26.04.2011 = wiederholte Pflichtverletzung; Zugang des Bescheides am 06.05.11



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Beginn des Minderungszeitraumes: 01.06.2011; Ende der Zählwirkung: 31.05.2012; Zeitrahmen: 07.05.2011 - 31.05.2012

(4) Zu beachten ist, dass jede Sanktion, also auch eine Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung, eine eigene Zählwirkung (Jahresfrist) auslöst. Bei jeder Pflichtverletzung ist zu prüfen, ob sie von der Zählwirkung der vorangegangenen Sanktion erfasst wird. Die festzustellende Minderung des Leistungsanspruchs richtet sich nach der Höhe der vorangegangenen Sanktion.

Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	Apr	Mai
Minderung 30 %															
Zählwirkung „Erste Pflichtverletzung“															
			2.PV	Minderung 60 %											
Zählwirkung „Zweite Pflichtverletzung“															
												PV			
													Innerhalb der Zählwirkung der vorangegangenen Sanktion → Wegfall des Anspruchs*		

* Die Zählwirkung der ersten Pflichtverletzung ist für die weitere wiederholte Pflichtverletzung nicht von Bedeutung. Es ist daher unerheblich, dass die 3. Pflichtverletzung außerhalb der Zählwirkung der ersten Pflichtverletzung liegt. Es ist daher unerheblich, dass die 3. Pflichtverletzung außerhalb der Zählwirkung der ersten Pflichtverletzung liegt.

Eine weitere Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist vom 01.03.- 28.02. des Folgejahres führt zum Wegfall des Anspruchs.

(5) Die Jahresfrist läuft kalendermäßig ab; Unterbrechungen des Leistungsbezuges wirken sich nicht fristverlängernd aus.

Unterbrechungen (31.39)

4.3 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren

(1) § 31a Abs. 2 enthält eine Sonderregelung für junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 bis unter 25 Jahren. Der staatlichen Verpflichtung zur Vermittlung jugendlicher Menschen (§ 3 Abs. 2) auf der einen Seite stehen die schärferen Sanktionsregelungen des Abs. 2 auf der anderen Seite gegenüber.

(2) Bei jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist bei einer ersten Pflichtverletzung nach § 31 der Leistungsanspruch auf die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung beschränkt, soweit sie zuvor über die Rechtsfolgen belehrt wurden bzw. die Rechtsfolgen kannten. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung mindern sich wegen einer ersten Sanktion somit nicht; d. h. der Minderungsbetrag fällt je nach Höhe der Regel- und/oder Mehrbedarfe unterschiedlich hoch aus.

Beschränkung auf Leistungen nach § 22 bei erstmaliger Pflichtverletzung bei U25 (31.40)



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Beispiel:

Max, 20 Jahre alt (im Haushalt der Eltern wohnend): Regelbedarf nach Anrechnung von Kindergeld 122,00 EUR, KdU 200,00 EUR. Wegen einer ersten Pflichtverletzung ist der Anspruch auf 200,00 EUR Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränkt; die Minderung beträgt somit 122,00 EUR.

Besteht wegen der Anrechnung von Einkommen nur ein Bedarf an Leistungen für Unterkunft und Heizung, geht eine Sanktion aufgrund einer ersten Pflichtverletzung ins Leere. Wegen der Belehrung über die Rechtsfolgen bei einer wiederholten Pflichtverletzung ist jedoch ein Sanktionsbescheid zu erteilen. Bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 ist, ausgenommen die Nr. 2, eine Rechtsfolgenbelehrung nicht erforderlich. Der Zugang der erwerbsfähigen jugendlichen Leistungsberechtigten zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, wird davon nicht berührt; dies gilt auch bei Sanktionen auf Grund wiederholter Pflichtverletzung.

(3) Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 fällt das Alg II (einschließlich der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung) vollständig weg.

Wiederholte Pflichtverletzung bei U25 (31.41)

(4) Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr seit Beginn des letzten Minderungszeitraumes - auch eines verkürzten (vgl. Kapitel 4.2. Abs. 2) - liegt (Zählwirkung). Da jede Sanktion eine neue Zählwirkung auslöst, führt jede wiederholte Pflichtverletzung zum vollständigen Wegfall des Alg II, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Zählwirkung U25 (31.42)

(5) Eine wiederholte Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist ist nach § 31a Abs. 1 zu beurteilen, wenn die leistungsberechtigte Person zwischenzeitlich das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die wiederholte Pflichtverletzung hat dann eine Minderung um 60 % des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs zur Folge.

Vollendung 25. Lj. innerhalb Zählwirkung (31.43)

(6) Maßgeblich für die Feststellung der Pflichtverletzung ist das Alter der leistungsberechtigten Person am Tag des sanktionsbegründenden Ereignisses.

Maßgebliches Alter (31.44)

(7) Unter Berücksichtigung des Einzelfalls kann das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbringen. Voraussetzung ist, dass sich die leistungsberechtigte Person nachträglich bereit erklärt, ihren Pflichten nachzukommen. Die Ausführungen unter Rz. 31.34 gelten entsprechend. Daneben wird hier insbesondere die Frage der drohenden Wohnungslosigkeit entscheidungserheblich sein (siehe auch Rz. 31.59)

KdU im Ermessen des Jobcenters (31.45)



4.4 Absenkung und Wegfall von Sozialgeld

(1) Die für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beim Alg II vorgesehenen Sanktionen gelten eingeschränkt auch für nicht erwerbsfähige Angehörige, die Sozialgeld beziehen. Wie die Leistungen des Alg II können sich auch die Leistungen, die als Sozialgeld erbracht werden, bei Pflichtverletzungen mindern oder ganz wegfallen (§ 31a Abs. 4). Bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mindert sich das Sozialgeld nach den Bestimmungen des § 31a Abs. 1, auch wenn sie noch keine 25 Jahre alt sind.

**Grundsatz
(31.46)**

(2) Sanktionen sind bei nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten festzustellen, wenn diese

**Voraussetzungen
(31.47)**

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindern, die Voraussetzungen für die Erhöhung des Sozialgeldes herbeizuführen oder
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

4.5 Ergänzende Sachleistungen, geldwerte Leistungen, Kranken- und Pflegeversicherungsschutz

(1) Bei einer Minderung um mehr als 30% des Regelbedarfs kann das Jobcenter auf Antrag im Rahmen einer Ermessensentscheidung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen als Zuschuss erbringen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen. Das Jobcenter hat in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben (vgl. Rz. 31.53). Unabhängig vom Grad der Sanktion bzw. der Inanspruchnahme ergänzender Leistungen bleibt der Zugang des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, erhalten.

**Ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen
(31.48)**

Die zu erbringenden Sachleistungen beziehen sich auf den Teil des Alg II, der über 30% der Minderung hinausgeht. Sachleistungen sind insbesondere in Form von Gutscheinen zu erbringen. Im Gutschein sind die Warengruppen, die davon erfasst sind, zu benennen.

Als Orientierungswert für die Ermittlung der ergänzenden Sachleistungen kann für alle Leistungsberechtigte ein Betrag in Höhe von 50% des vollen Regelbedarfs (RB) nach § 20 Abs. 2 - für das Jahr 2014: 196,00 EUR gerundet - zugrunde gelegt werden. (beispielhafte Ermittlung für alle Regelbedarfe siehe Anlage 3).

Wurde beispielsweise der Regelbedarf um 60% gemindert, ist die Höhe des Orientierungswertes von 196 EUR mit dem 30% übersteigenden Minderungsanteil (bei 60% Minderung entspricht dies 30%)



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

zu multiplizieren und der gerundete Betrag als Gutschein zu gewährleisten.

In der Summe der verbleibenden Leistung für den Regelbedarf und dem Wert der Sachleistung sollen der leistungsberechtigten Person mindestens Leistungen in Höhe eines halben Regelbedarfs für einen Alleinstehenden (196,00 EUR) verbleiben.

Beispiele:

Minderung um 60 % des Regelbedarfs in Höhe von 391,00 EUR. Bei einem Orientierungswert von 196,00 EUR ergeben sich rund 59,00 EUR als Wert einer möglichen Aufstockung (196,00 EUR x 30%).

Minderung um 60 % (wiederholte PV nach § 31) + 30% (drei x 10% wegen Meldeversäumnissen) des Regelbedarfs in Höhe von 391,00 EUR (vier Sanktionen verlaufen zumindest teilweise parallel). Bei einem Orientierungswert von 196,00 EUR ergeben sich rund 1118,00 EUR als Wert einer möglichen Aufstockung (196,00 EUR x 60%). Verbleibender Regelbedarf (39,10 EUR) und Sachleistungen ergeben nur 157,10 EUR. Die Sachleistungen können daher um 38,90 EUR auf rund 157,00 EUR aufgestockt werden.

Die Höhe der ergänzenden Sachleistung kann der Anlage 3 entnommen werden.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Vorsprache des Leistungsberechtigten, sollten die ergänzenden Sachleistungen wegen des Monatsprinzips in Höhe des vollen Betrages erbracht werden (keine Anteilsberechnung). In begründeten Einzelfällen (z. B. Leistungsberechtigter hat erforderliche Mittel bislang von Dritten erhalten) kann eine abweichende Entscheidung angezeigt sein.

**Zeitraum
(31.49)**

Beispiel:

Minderung um 60 % des Regelbedarfs vom 01.04.2014 bis 30.06.2014. Die Höhe der ergänzenden Sachleistung beträgt jeweils rund 59,00 EUR für die Monate April bis Juni. Der Leistungsberechtigte erscheint am 15.04.2014 und beantragt ergänzende Sachleistungen.

Der Gutschein ist in voller Höhe von 59,00 EUR für den Monat April auszustellen.

Das Jobcenter kann während des Minderungszeitraumes zusätzlich die Abschläge für Stromzahlungen in nachgewiesener Höhe als Zuschuss direkt an die Energieversorger zahlen, wenn diese auf Grund von offenen Zahlungen die Abstellung des Stroms ankündigen.

**Stromabschläge
(31.49a)**

(2) Soweit bei weiteren wiederholten Pflichtverletzungen der Anspruch auf Alg II vollständig wegfällt, entfällt im Minderungszeitraum auch der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI, weil kein Leistungsbezug vorliegt (s. auch Fachliche Hinweise zu § 26 Rz. 26.17). In diesen Fällen greift jedoch - soweit sich die Leistungsberechtigten nicht nach § 9 SGB V freiwillig versichern - der Schutz der Nachrangversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI. Im Regelfall werden diese vorge-

**Sozialversicherungspflicht
(31.50)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

nannten Personen jedoch freiwillig versichert nach § 9 SGB V sein (siehe § 188 Abs. 4 SGB V).

Sowohl bei der Freiwilligen Versicherung als auch der Nachrangversicherung ist der Leistungsberechtigte beitragspflichtig, d. h. während dieser Zeit muss der Leistungsberechtigte die anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst tragen. Ist er hierzu nicht in der Lage, entstehen Beitragsrückstände, die jedoch für die Dauer der Hilfebedürftigkeit keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungen durch die gesetzliche Krankenversicherung entfalten. Wenn diese Beitragsrückstände bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit noch bestehen, greifen die Regelungen zum Ruhen des Anspruchs auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 16 Abs. 3a SGB V, sofern sie nicht mit der Krankenkasse eine Ratenzahlungsvereinbarung treffen und die Raten vereinbarungsgemäß zahlen. Werden ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt, tritt hingegen die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI mit Beginn des Monats wieder ein, für den die Sach- oder geldwerten Leistungen erbracht werden (siehe Rz. 31.49). In der Regel sind im Falle der Vollsanktion ergänzende Sachleistungen zu gewähren.

Auch die hilfebedürftige Person, die privat kranken- und pflegeversichert ist, kann während der Zeit einer Vollsanktion nur einen Zuschuss nach § 26 SGB II erhalten, wenn ergänzende Sachleistungen bzw. geldwerte Leistungen erbracht werden (s. auch Fachliche Hinweise zu § 26 Rz. 26.17).

(3) Um zeitnah eine Entscheidung bezüglich ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen als Zuschuss treffen zu können, sind die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bereits in der Anhörung zur Sanktion (§ 24 SGB X) auf die Möglichkeit der Gewährung ergänzender Sachleistungen hinzuweisen. Den Leistungsberechtigten ist auch zu verdeutlichen, dass Sachleistungen nur gewährt werden, wenn sie diese beantragen. In Fällen des Wegfalls des Anspruchs ist darauf hinzuweisen, dass zwar der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz erhalten bleibt; dieser jedoch für den Leistungsberechtigten zu Beitragszahlungen führt. Dieses Ergebnis kann durch die Gewährung von ergänzenden Sachleistungen vermieden werden (vgl. Rz. 31.52).

**Anhörung
(31.51)**

(4) In der Ermessensentscheidung sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der sanktionierten Person zu beachten. Die Bewilligung von ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen setzt voraus, dass der sanktionierten Person weder sofort verwertbares Schonvermögen, noch sonstige Einnahmen (auch anrechnungsfreies Einkommen) zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen. Bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten darf jedoch nicht vernachlässigt werden, dass der Anreiz zur Fortsetzung der Arbeit geschmälert werden könnte, wenn der Erwerbstätigenfreibetrag vollständig zur Sicherung des Lebensunterhalts

**Ermessensgesichtspunkte
(31.52)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

eingesetzt werden muss. Auch Verschuldungsproblematiken, z. B. durch zukünftige Beitragszahlungen für den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz aufgrund der Freiwilligen Versicherung oder der Nachrangversicherung, und eine drohende Wohnungslosigkeit sind relevante Ermessensgesichtspunkte. Der leistungsberechtigten Person soll ermöglicht werden, verfügbares Einkommen und/oder Vermögen vorrangig zur Sicherung der Unterkunft einzusetzen.

(5) Wird ein Sanktionsbescheid erlassen, so hat dieser deutlich erkennen zu lassen, welche Umstände die Behörde bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt und wie er diese bewertet hat (§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X).

(6) Für den Fall, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebt, hat das Jobcenter in den Grenzen des § 31a Abs. 3 Satz 1 ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen, um zu verhindern, dass minderjährige Kinder dadurch übermäßig belastet werden, dass sich das Alg II wegen Pflichtverletzungen mindert. Der Gesetzeswortlaut erfasst damit nicht nur Personen in der Bedarfsgemeinschaft, sondern es ist zu prüfen, ob im Haushalt der sanktionierten Person ein minderjähriges Kind lebt. Die Pflicht zur Erbringung von ergänzenden Sachleistungen besteht folglich auch, wenn ein minderjähriges Geschwisterkind im Haushalt lebt (BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 67/12 R Rn. 22). Sofern ergänzende Sachleistungen erforderlich sind, sind diese auch dann zu erbringen, wenn die zu sanktionierende Person diese, auch nach Hinweisen in der Anhörung, nicht beantragt. Für den Lebensunterhalt einzusetzendes Einkommen (ohne Frei-/Absetzbeträge) oder sofort verwertbares Schonvermögen kann auch in diesen Fällen den angemessenen Umfang der ergänzenden Sachleistungen auf null reduzieren (vgl. Rz. 31.51).

**Sachleistungspflicht
bei Haushalt mit
minderjährigen Kin-
dern
(31.53)**

5. Direktüberweisung an Vermieter

(1) Bei einer Minderung des Alg II um mindestens 60 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Alg II der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 erbracht wird, direkt an die/den Vermieter/in oder andere Empfangsberechtigte (z. B. Energieversorgungsunternehmen) gezahlt werden (vgl. § 31a Abs. 3 Satz 3). Das Jobcenter soll demnach während des Minderungszeitraumes die den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten noch zustehenden Leistungen für die Miete direkt an die Vermieterin oder den Vermieter und Abschläge für die Nebenkosten ggf. direkt an die Versorgungsunternehmen zahlen. Sofern weitere leistungsberechtigte Personen in der BG leben, bleiben deren Leistungen von dieser Regelung grundsätzlich unberührt.

**KdU an Vermieter
(31.54)**

(2) Zur Vermeidung von Nachteilen – insbesondere für die Vermieter, die die Miete in Fällen der abweichenden Leistungserbringung i. S. d. § 31a Abs. 3 Satz 3 in mehreren Teilbeträgen erhalten, und



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

entstehenden Mehraufwand an die Mieter weitergeben könnten - sollte bei BG mit mehreren Mitgliedern diese Regelung regelmäßig i. V. m. § 22 Abs. 7 Satz 2 zur Anwendung kommen. Nach dieser Vorschrift sollen die Leistungen für Unterkunft und Heizung für die gesamte BG an die/den Vermieter/in bzw. andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt ist. Dies ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Die Zweckrichtung beider Vorschriften – die Sicherung der Unterkunft - ist identisch, gewährleistet ist dies jedoch nur bei Direktzahlung der kompletten Miete für die BG. Im Übrigen bleiben die Regelungen der kommunalen Träger zu § 22 Abs. 7 unberührt.

6. Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)

(1) § 31b Abs. 1 Satz 3 bestimmt die Dauer der in § 31a geregelten Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen. Die Minderung des Alg II tritt kraft Gesetzes ein und ist auf jeweils drei Monate festgelegt. Die Dauer dieser Rechtsfolge gilt unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde.

**Dauer
(31.55)**

(2) Ein die Pflichtverletzung und die Minderung der Leistung feststellender VA wird mit seiner Bekanntgabe wirksam (§ 37 i. V. m. § 39 SGB X); die Sanktionen treten grundsätzlich mit Beginn des Folgemonats ein.

**Beginn
(31.56)**

Beispiele:

a) Ein Sanktionsbescheid wird am 29.05. erstellt und noch am gleichen Tag aufgegeben. Am 01.06. gilt der Sanktionsbescheid gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X als bekannt gegeben. Der Zugang wird von der leistungsberechtigten Person nicht bestritten. Die Sanktion tritt ab Beginn des Folgemonats (01.07.) ein.

b) Ein Sanktionsbescheid wird am 28.05. erstellt und noch am gleichen Tag aufgegeben. Am 31.05. gilt der Sanktionsbescheid als bekannt gegeben. Der Zugang wird von der leistungsberechtigten Person nicht bestritten. Die Sanktion tritt ab dem 01.06. ein. Ein "Verschieben" des Beginns auf den 01.07., weil zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung die Leistungen für den Monat Juni bereits angewiesen waren, ist nicht zulässig.

(3) Bei einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 beginnt die Sanktion zeitgleich mit dem Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs. Der Minderungszeitraum beträgt unabhängig von der Dauer der Sperrzeit drei Monate und läuft kalendermäßig ab (z. B. 05.03. - 04.06.).

**Sanktionen nach § 31
Abs. 2 Nr. 3
(31.57)**

(4) Die Sanktionen wirken ausschließlich für die drei Monate, für die sie festgesetzt worden sind. Bei mehreren "gleichrangigen" Pflichtverletzungen dürfen sich Sanktionszeiträume nicht überlappen (BSG, Urteil vom 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R).

**Minderungszeitraum
(31.58)**

(5) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Dauer der Sanktion auf sechs Wochen verkürzt werden.

**Verkürzung des Min-
derungszeitraums
bei U25
(31.59)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Auch bei einer Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung ist bei jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Verkürzung möglich.

Ermessensrelevante Tatbestände (beispielhaft):

- Verhalten der/des Leistungsberechtigten (zeigt sich nach Ablehnung einer Beschäftigung doch arbeitsbereit, akzeptiert Eingliederungsvereinbarung; Bereitschaft, Eigenbemühungen nachzuweisen),
- Alter der/des Leistungsberechtigten (Minderjährige, die die Tragweite ihres Verhaltens nicht erkannt haben – Minderjährigenschutz),
- Verschuldungsproblematiken oder drohende Wohnungslosigkeit.

(6) Eine Verkürzung des Minderungszeitraumes von drei Monaten auf sechs Wochen ist auch möglich, wenn über den Eintritt der Sanktion bereits ein Bescheid erlassen wurde und die oder der junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte Gründe nachträglich vorträgt, die eine geringere Sanktion rechtfertigen.

**Verkürzung einer bereits beschiedenen Sanktion
(31.60)**

(7) Die Feststellung der Minderung des Leistungsanspruchs ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

**Ausschlussfrist
(31.61)**

(8) In den Fällen der Leistungsminderung oder Streichung besteht kein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB XII.

**Kein Anspruch auf SGB XII-Leistungen
(31.62)
Aufrechnung während zeitgleichem Sanktionszeitraum
31.63**

(9) Zum Umgang mit einer möglichen Aufrechnung oder einer laufenden Aufrechnung während eines zeitgleichen Sanktionszeitraums wird auf die Fachlichen Hinweise zu § 43 Rz. 43.12 verwiesen.

**Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II
Anlage 1**
Anlage 1: Beispiele für den Eintritt von Sanktionen
Beispiel 1:

Sanktion nach § 31 Abs. 1:

Der VA wird am 14.05. wirksam (§§ 37, 39 SGB X).

Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.06. bis 31.08.

Sanktion nach § 32:

Der VA wird am 16.05. wirksam.

Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.06. bis 31.08.

Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1:

Der VA wird am 19.06. wirksam.

Der dreimonatige Zeitraum umfasst damit die Zeit vom 01.07. bis 30.09.

Die Sanktionen wirken sich auf den von den Sanktionen betroffenen Leistungsberechtigten wie folgt aus (RB aus 2014 in EUR):

	Mai	Juni	Juli	August	September
§ 31a Abs. 1		30 %	30 %	30 %	
		117,30	117,30	117,30	
§ 32 Abs. 1		10 %	10 %	10 %	
		39,10	39,10	39,10	
§ 31a Abs. 1			60 %	60 %	60 %
			234,60	234,60	234,60
Gesamt		156,40	273,70	273,70	234,60

Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen (§ 31) und Meldeversäumnissen (§ 32) laufen parallel ab. Überlappen sich die Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen, so wirkt im Überlappungsmonat nur die Sanktion wegen der wiederholten Pflichtverletzung. Bei parallelen Minderungszeiträumen sind die Minderungsbeträge zu addieren.

Beispiel 2:

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte C. erhält für sich, die Ehefrau und zwei minderjährige Kinder (5 und 7 Jahre) seit dem 01.09.2012 Alg II/Sozialgeld.

- Ohne nähere Angabe weigert sich C. im Monat April 2013 die Erfüllung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eigenbemühungen nachzuweisen. Sanktionsbescheid geht am 09.05.2013 zu.

- Weiterhin versäumt er es schuldhaft, sich am 31.05.2013 bei dem zuständigen Jobcenter zu melden. Bescheid über Meldeversäumnis geht am 05.06.2013 zu.

- Am 25.06.2013 lehnt C. ohne wichtigen Grund eine ihm seitens des Jobcenters angebotene zumutbare Arbeit ab. Sanktionsbescheid geht am 04.07.2013 zu.



**Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II
Anlage 1**

- Zudem kommt er am 28.06.2013 einer schriftlich ergangenen Aufforderung, sich zu einem psychologischen Untersuchungstermin einzufinden, vorsätzlich nicht nach. Bescheid über Meldeversäumnis geht am 04.07.2013 zu.
- Am 23.07.2013 lehnt C. wiederum ohne wichtigen Grund eine angebotene zumutbare Beschäftigung ab. Sanktionsbescheid geht am 02.08.13 zu.
- Schließlich versäumt er am 17.10.2013 erneut einen Meldetermin beim Jobcenter. Auch in diesem Falle steht ihm für sein Verhalten kein wichtiger Grund zur Seite. Bescheid über Meldeversäumnis geht am 22.11.2013 zu.

Über die Rechtsfolgen ist C. jeweils belehrt worden.

Daraus ergeben sich rein rechnerisch folgende Minderungszeiträume und Minderungsbeträge (in EUR):

	05/13	06/13	07/13	08/13	09/13	10/13	11/13	12/13	01/14	02/14	03/14
§ 31a Abs. 1		30 %	30 %	30 %							
		103,50	103,50	103,50							
§ 32 Abs. 1			10 %	10 %	10 %						
			34,50	34,50	34,50						
§ 31a Abs. 1				60 %	60 %	60 %					
				207,00	207,00	207,00					
§ 32 Abs. 1				10 %	10 %	10 %					
				34,50	34,50	34,50					
§ 31a Abs. 1					Wegfall des gesamten Anspruchs						
§ 32 Abs. 1								10 %	10 %	10 %	
								34,50	34,50	34,50	
Gesamt		30 %	40 %	80 %	Wegfall des gesamten Anspruchs			10 %	10 %	10 %	
		103,50	138,00	276,00				34,50	34,50	34,50	

Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen (§ 31) und Meldeversäumnissen (§ 32) laufen parallel ab und können sich überlappen. Überlappen sich Minderungszeiträume auf Grund von Pflichtverletzungen, so greift im Überlappungsmonat nur die Sanktion wegen der wiederholten Pflichtverletzung.

Beispiel 3:

Regelbedarf vom 01.03.2013 bis 31.05.2013: 345,00 EUR; ab 01.06.2013 wegen Auszugs der Partnerin 382,00 EUR.

1. Pflichtverletzung am 04.04.2013, Bescheid vom 16.04.2013 führt zu einer Minderung von 30 % von 345,00 EUR (= 103,50 EUR) für die Monate Mai, Juni und Juli 2013.



**Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II
Anlage 1**

2. Pflichtverletzung am 04.06.2013, Bescheid vom 15.06.2013 führt zu einer Minderung von 60 % von 382,00 EUR (= 229,20 EUR) für die Monate Juli, August und September 2013.

Die Sanktionen wirken sich auf den von den Sanktionen betroffenen Leistungsberechtigten wie folgt aus (Sanktionsbeträge in EUR):

	04/13	05/13	06/13	07/13	08/13	09/13
§ 31a Abs. 1		30 %	30 %	30 %		
		103,50	103,50	103,50		
§ 31a Abs. 1				60 %	60 %	60 %
				229,20	229,20	229,20
Gesamt		30 %	30 %	60 %	60 %	60 %
		105,90	105,90	229,20	229,20	229,20

Anlage 2: Übersicht über die Höhe der Sanktionsbeträge

Sanktion in Prozent	Höhe des ungeminderten Regelbedarfs in EUR			
	391,00	353,00	296,00	313,00
	Alleinstehende, Alleinerziehende oder mit minderjährigem Partner	Beide Partner volljährig	Minderjährige Kinder oder Partner (14-17 Jahre), Umzug ohne Zustimmung	Junge Erwachsene in BG der Eltern (18-24 Jahre)
Minderungsbetrag in EUR				
10	39,10	35,30	29,60	31,30
20	78,20	70,60	59,20	62,60
30	117,30	105,90	88,80	93,90
40	156,40	141,20	118,40	125,20
50	195,50	176,50	148,00	156,50
60	234,60	211,80	177,60	187,80
70	273,70	247,10	207,20	219,10
80	312,80	282,40	236,80	250,40
90	351,90	317,70	266,40	281,70
100	391,00	353,00	296,00	313,00

**Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II
Anlage 3**
Anlage 3: Berechnung zur Höhe der ergänzenden Sachleistungen

Regelbedarf: 391,00							
Ermittlungsgröße halber Regelbedarf eines Alleinstehenden:* 196,00 EUR							
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbedarf)	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
Verbleibender Regelbedarf	234,60	195,50	156,40	117,30	78,20	39,10	0,00
Gutschein*	20,00	39,00	59,00	78,00	98,00	118,00	137,00
Verfügbare Leistung	254,60	234,50	215,40	195,30	176,20	157,10	137,00
Fehlbetrag zum Orientierungswert	0,00	0,00	0,00	0,00	19,80	38,90	59,00
Gesamtgutscheinhöhe*	20,00	39,00	59,00	79,00	118,00	157,00	196,00

Regelbedarf: 353,00							
Ermittlungsgröße halber Regelbedarf eines Alleinstehenden:* 196,00 EUR							
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbedarf)	40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %	100 %
Verbleibender Regelbedarf	211,80	176,50	141,20	105,90	70,60	35,30	0,00
Gutschein*	20,00	39,00	59,00	78,00	98,00	118,00	137,00
Verfügbare Leistung	231,80	215,50	200,20	183,90	168,60	153,30	137,00
Fehlbetrag zum Orientierungswert	0,00	0,00	0,00	12,10	27,40	42,70	59,00
Gesamtgutscheinhöhe*	20,00	39,00	59,00	90,00	125,00	161,00	196,00



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II
Anlage 3

Regelbedarf: 313,00							
Ermittlungsgröße halber Regelbedarf eines Alleinstehenden:* 196,00 EUR							
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbe- darf)	40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %	100 %
Verbleibender Regel- bedarf	187,80	156,50	125,20	93,90	62,60	31,30	0,00
Gutschein*	20,00	39,00	59,00	78,00	98,00	118,00	137,00
Verfügbare Leistung	207,80	195,50	184,20	171,90	160,60	149,30	137,00
Fehlbetrag zum Orien- tierungswert	0,00	0,50	11,80	24,10	35,40	46,70	59,00
Gesamtgutschein Höhe*	20,00	40,00	71,00	102,00	133,00	165,00	196,00

Regelbedarf: 296,00							
Ermittlungsgröße halber Regelbedarf eines Alleinstehenden:* 196,00 EUR							
Höhe der Sanktion (Minderung Regelbe- darf)	40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %	100 %
Verbleibender Regel- bedarf	177,60	148,00	118,40	88,80	59,20	29,60	0,00
Gutschein*	20,00	39,00	59,00	78,00	98,00	118,00	137,00
Verfügbare Leistung	197,60	187,00	177,40	166,80	157,20	147,60	137,00
Fehlbetrag zum Orien- tierungswert	0,00	9,00	18,60	29,20	38,80	48,40	59,00
Gesamtgutschein Höhe*	20,00	48,00	78,00	107,00	137,00	166,00	196,00

*) Beträge nach § 41 Abs. 2 gerundet